

Art. 26-Vereinbarung

Vereinbarung über die Verarbeitung personenbezogener Daten in gemeinsamer Verantwortlichkeit (Art. 26 Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO)

zwischen

AIRAdoc GmbH
Am Biopark 13
93053 Regensburg
(AIRAdoc GmbH)

und

(Kunde)

1. Verantwortliche

1.1 Diese Vereinbarung regelt die Rechte und Pflichten der Verantwortlichen (im Folgenden auch „Parteien“ genannt) bei der gemeinsamen Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der nachfolgend näher festgelegten Verarbeitungstätigkeiten. Diese Vereinbarung gilt für alle Tätigkeiten, bei denen Beschäftigte der Parteien oder ein durch sie beauftragter Auftragsverarbeiter personenbezogene Daten für die Verantwortlichen verarbeiten.

1.2 Die Parteien sind sich darüber einig, dass sie bei den nachfolgend näher beschriebenen Verarbeitungstätigkeiten gemeinsam über Zwecke und Mittel der Verarbeitung bestimmen und insoweit eine gemeinsame Verantwortlichkeit für festgelegte Prozessabschnitte besteht.

1.3 Im Rahmen der Nutzung der dem Kunden durch die AIRAdoc GmbH bereitgestellten Software AIRAdoc durch den Kunden werden personenbezogene Daten verarbeitet. Gegenstand und Dauer der jeweiligen Verarbeitungen sind in **Anlage 1** geregelt.

1.4 Die Parteien legen die Prozessabschnitte gemäß **Anlage 1** fest, in denen personenbezogene Daten in gemeinsamer Verantwortlichkeit verarbeitet werden (Art. 26 DSGVO). Für die übrigen Prozessabschnitte, bei denen keine gemeinsame

Festlegung der Zwecke und Mittel einzelner Phasen der Datenverarbeitung besteht, ist jede Partei eigenständiger Verantwortlicher im Sinne des Art. 4 Nr. 7 DSGVO. Diese Vereinbarung betrifft jedoch alle Verarbeitungstätigkeiten der AIRAdoc GmbH, da alle dafür benötigten Daten vom Kunden erhoben und bereitgestellt werden.

2. Wirkbereiche

2.1 Die Zuständigkeit der Parteien für die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der gemeinsamen Verantwortlichkeit entsprechend dieser Vereinbarung ist in **Anlage 1** geregelt. Die Parteien erklären einvernehmlich, dass diese Vereinbarung die jeweiligen tatsächlichen Funktionen und Beziehungen der gemeinsam Verantwortlichen gegenüber betroffenen Personen gebührend widerspiegelt.

2.2 Die Kategorien der verarbeiteten Daten, die Kategorien der betroffenen Personen sowie die Rechtsgrundlagen der Verarbeitung, für die eine gemeinsame Verantwortlichkeit besteht, sind in der **Anlage 1** dieser Vereinbarung festgelegt.

3. Zuweisung der datenschutzrechtlichen Verpflichtungen

3.1 Jede Partei ist für die Umsetzung der Verpflichtungen gemäß der DSGVO in ihrem Wirkbereich zuständig. Ausgenommen davon ist die Informationspflicht der betroffenen Personen. Für die Bereitstellung von Informationen nach Art. 13 und 14 DSGVO im Einklang mit allen relevanten Bestimmungen der DSGVO ist der Kunde zuständig. Der Kunde verpflichtet sich insbesondere, die erfolgte Information der betroffenen Personen zu dokumentieren. Bei der Verfassung der bereitzustellenden Informationen wird der Kunde durch die AIRAdoc GmbH unterstützt. Diesbezügliche Informationen und Mitteilungen gegenüber betroffenen Personen sind in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form in einer klaren und einfachen Sprache zu gestalten.

3.2 Ungeachtet dieser Festlegung können betroffene Personen ihre Betroffenenrechte gegenüber jeder Partei geltend machen. Die Parteien verpflichten sich, einander sämtliche für die Beantwortung von Auskunftersuchen notwendigen Informationen zur Verfügung zu stellen.

3.3 Wendet sich eine betroffene Person an eine der Parteien, insbesondere mit einem Auskunfts-, Berichtigungs- oder Löschungsersuchen, leitet diese Partei das Ersuchen unverzüglich an die andere Partei weiter. Die andere Partei stellt die für

die Bearbeitung erforderlichen Informationen aus ihrem Zuständigkeitsbereich zur Verfügung.

3.4 Sollen personenbezogene Daten gelöscht werden, informieren sich die Parteien zuvor gegenseitig. Die jeweils andere Partei kann der Löschung aus berechtigtem Grund widersprechen, etwa sofern sie eine gesetzliche Aufbewahrungspflicht trifft.

3.5 Die zuständigen Ansprechpartner der Parteien sind:

Ansprechpartner der AIRAdoc GmbH:

Jonathan Bollig (Datenschutzbeauftragter)

Am Biopark 13

93053 Regensburg

datenschutz@airadoc.com

3.6 Die Parteien teilen sich gegenseitig den Namen und die Kontaktdaten des / der Datenschutzbeauftragten mit, sofern ein solcher / eine solche von der jeweiligen Partei benannt werden muss.

Datenschutzbeauftragter der AIRAdoc GmbH:

Jonathan Bollig (Datenschutzbeauftragter)

Am Biopark 13

93053 Regensburg

datenschutz@airadoc.com

3.7 Bei einem Wechsel oder einer längerfristigen Verhinderung der Ansprechpartner oder des / der Datenschutzbeauftragten ist dies der jeweils anderen Partei unverzüglich anzuzeigen.

4. Grundsätze der gemeinsamen Verarbeitung

4.1 Jede Partei gewährleistet die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die Rechtmäßigkeit der durch sie im Rahmen der gemeinsamen Verantwortlichkeit durchgeführten Datenverarbeitungen. Die Verarbeitung kann nur bei Vorliegen einer entsprechenden Rechtsgrundlage erfolgen.

4.2 Die Parteien speichern die personenbezogenen Daten in einem strukturierten gängigen und maschinenlesbaren Format.

4.3 Die Parteien tragen dafür Sorge, dass nur personenbezogene Daten erhoben werden, die für die rechtmäßige Prozessabwicklung zwingend erforderlich sind. Im Übrigen beachten die Parteien den Grundsatz der Datenminimierung im Sinne von Art. 5 Abs. 1 Buchst. c DSGVO.

5. Technisch-organisatorische Maßnahmen

5.1 Die Parteien stellen innerhalb ihres Wirkbereichs sicher, dass die nach Art. 24, 25, 32 DSGVO jeweils erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen implementiert und eingehalten werden. Eine Beschreibung dieser Maßnahmen wird der jeweils anderen Partei bereitgestellt.

5.2 Die Parteien stellen innerhalb ihres Wirkbereichs sicher, dass alle mit der Datenverarbeitung befassten Mitarbeitenden die Vertraulichkeit der Daten gemäß Art. 28 Abs. 3, 29 und 32 DSGVO für die Zeit ihrer Tätigkeit wie auch nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses wahren sowie in die für sie relevanten Bestimmungen zum Datenschutz eingewiesen werden.

5.3 Die Parteien haben eigenständig dafür Sorge zu tragen, dass sie sämtliche in Bezug auf die Daten bestehenden gesetzlichen Aufbewahrungspflichten einhalten. Sie haben hierzu angemessene Datensicherheitsvorkehrungen (Art. 32 ff. DSGVO) zu treffen. Dies gilt insbesondere im Falle der Beendigung der Zusammenarbeit.

5.4 Die Parteien ergreifen alle erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen, damit die Rechte der betroffenen Personen, insbesondere nach den Art. 12 bis 22 DSGVO, innerhalb der gesetzlichen Fristen jederzeit gewährleistet werden können bzw. sind.

6. Auftragsverarbeitung und weitere gemeinsame Verantwortlichkeiten

6.1 Die Parteien verpflichten sich, beim Einsatz von Auftragsverarbeitern im Anwendungsbereich dieser Vereinbarung einen Vertrag nach Art. 28 DSGVO abzuschließen und der anderen Vertragspartei eine aktuelle Liste der verwendeten Auftragsverarbeiter bereitzustellen. Sollte ein Auftragsverarbeiter von mehreren Vertragspartnern gleichzeitig in Anspruch genommen werden, so verpflichten sich diese, im Rahmen des Auftragsverarbeitungsverhältnisses

klarzustellen, in wessen Wirkbereich die jeweilige Datenverarbeitung im Auftrag erfolgt.

6.2 Die Parteien informieren sich gegenseitig rechtzeitig über jede beabsichtigte Änderung in Bezug auf die Hinzuziehung oder Ersetzung von als Subunternehmer eingesetzten Auftragsverarbeitern und beauftragen nur solche Subunternehmer, die die Anforderungen des Datenschutzrechts und die Festlegungen dieser Vereinbarung erfüllen.

6.3 Sofern die Parteien über diese Vereinbarung hinausgehend für die unter diese Vereinbarung fallenden Verarbeitungstätigkeiten gemeinsame Verantwortlichkeiten entsprechend Art. 26 DSGVO eingehen, ist dies in **Anlage 1** aufgeführt. Datenschutzrechtliche Pflichten, die einer Partei durch diese Vereinbarung auferlegt werden, können entsprechend einer solchen weiteren Vereinbarung über gemeinsame Verantwortlichkeit auch von einer anderen Partei einer solchen Vereinbarung übernommen werden. Die Parteien verpflichten sich, die andere Partei dieser Vereinbarung rechtzeitig von einer Änderung, einem Wegfall oder einem Hinzukommen weiterer solcher Vereinbarungen über gemeinsame Verantwortlichkeit zu unterrichten.

7. Melde- und Benachrichtigungspflichten

7.1 Den Parteien obliegen die aus Art. 33, 34 DSGVO resultierenden Melde- und Benachrichtigungspflichten gegenüber der Aufsichtsbehörde und den von einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten betroffenen Personen für ihren jeweiligen Wirkbereich. Die Parteien verpflichten sich gegenseitig, auch im Interesse der jeweils anderen Vertragsparteien, den Pflichten nach Art. 33, 34 DSGVO unverzüglich nachzukommen.

7.2 Die Parteien informieren sich unverzüglich gegenseitig über die Meldung von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten an die Aufsichtsbehörde nach Art. 33 DSGVO und leiten sich die zur Durchführung der Meldung erforderlichen Informationen jeweils unverzüglich zu.

7.3 Ist eine Benachrichtigung der von einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten betroffenen Person nach Art. 34 DSGVO erforderlich, so informieren und unterstützen sich die Parteien gegenseitig und führen die Benachrichtigung gegebenenfalls gemeinsam durch.

8. Dokumentation

Dokumentationen im Sinne von Art. 5 Abs. 2 DSGVO, die dem Nachweis der ordnungsgemäßen Datenverarbeitung dienen, werden durch jede Partei entsprechend den rechtlichen Befugnissen und Verpflichtungen über das Ende der Vereinbarung hinaus aufbewahrt.

9. Verarbeitungsverzeichnis

Die Parteien nehmen die Verarbeitungstätigkeiten in das Verarbeitungsverzeichnis nach Art. 30 Abs. 1 DSGVO auf, auch und insbesondere mit einem Vermerk zur Natur der Verarbeitungstätigkeiten in gemeinsamer oder alleiniger Verantwortlichkeit.

10. Bekanntgabe an betroffene Personen

Der Kunde verpflichtet sich, den wesentlichen Inhalt der Vereinbarung über die gemeinsame datenschutzrechtliche Verantwortlichkeit gemäß Art. 26 Abs. 2 Satz 2 DSGVO den betroffenen Personen zur Verfügung zu stellen. Grundlage dafür bildet **Anlage 2**.

11. Datenschutz-Folgenabschätzung

Ist eine Datenschutz-Folgenabschätzung gemäß Art. 35 DSGVO erforderlich, unterstützen sich die Parteien gegenseitig.

12. Schadensersatz

12.1 Unbeschadet der Regelungen dieser Vereinbarung haften die Parteien für den Schaden, der durch eine nicht der DSGVO entsprechende Verarbeitung verursacht wird, im Außenverhältnis gemäß Art. 82 Abs. 4 DSGVO gemeinsam gegenüber den betroffenen Personen.

12.2 Im Innenverhältnis haften die Parteien, unbeschadet der Regelungen dieser Vereinbarung, nur für Schäden, die innerhalb ihres jeweiligen Prozessabschnittes entstanden sind.

12.3 Für den Fall einer Inanspruchnahme hinsichtlich etwaiger Schadensersatzansprüche nach Art. 82 DSGVO verpflichten sich die Parteien, sich gegenseitig bei der Abwehr der Ansprüche im Rahmen ihrer Möglichkeiten zu unterstützen.

13. Schlussbestimmungen

13.1 Die Parteien informieren sich gegenseitig unverzüglich und vollständig, wenn sie bei der Prüfung der Verarbeitungstätigkeiten Fehler oder Unregelmäßigkeiten

hinsichtlich datenschutzrechtlicher Bestimmungen feststellen.

13.2 Die Parteien informieren sich unverzüglich gegenseitig, wenn eine Datenschutzaufsichtsbehörde sich an sie wendet und dies eine Verarbeitung betrifft, die von dieser Vereinbarung umfasst ist.

13.3 Nebenabreden zu dieser Vereinbarung sind nicht getroffen. Änderungen oder Ergänzungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Textform und enthalten den ausdrücklichen Hinweis darauf, dass es sich um Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Vereinbarung handelt. Das gilt auch für den Verzicht auf das Erfordernis der Textform.

13.4 Falls eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein sollte, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen dieser Vereinbarung nicht. Dies gilt auch, soweit die Vereinbarung eine Regelungslücke enthält. An die Stelle der unwirksamen Regelung oder Lücke sollen die Parteien eine angemessene Ersatzregelung treffen, die dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt hätten, wenn sie diesen Aspekt bedacht hätten.

Anlage 1

Betroffene Personen bei den nachfolgend beschriebenen Verarbeitungstätigkeiten sind der Kunde der AIRAdoc GmbH („Arzt“) und dessen Patienten („Patienten“).

1. Aufnahme, Eingabe und Änderung von Daten

Art der Verarbeitung: Erheben, Erfassen, Verändern

Zweck: Nutzung von AIRAdoc entsprechend der Leistungsbeschreibung

Rechtsgrundlage: Für die Patienten: Einwilligung (Art. 6 Abs. 1 lit. a und Art. 9 Abs. 2 lit. a). Für die Ärzte: Einwilligung sowie Erfüllung vertraglicher Pflichten (Art. 6 Abs. 1 lit. a und b).

Datenkategorien: Gesundheitsdaten, soziale Daten, Personenstammdaten der Patienten sowie Nutzer- und Nutzungsdaten der Ärzte und Gesprächsdaten von Patienten und Ärzten

Zuständiger Verantwortlicher: Kunde der AIRAdoc GmbH

Dauer: 90 Tage nach erster Erfassung der Daten oder bis zur manuellen Löschung durch den Kunden der AIRAdoc GmbH

2. Verarbeitung der Daten gemäß der Leistungsbeschreibung von AIRAdoc

Art der Verarbeitung: Organisation, Ordnen, Speichern, Auslesen, Abfragen, Verändern, Verwendung, Löschung

Zweck: Nutzung von AIRAdoc entsprechend der Leistungsbeschreibung

Rechtsgrundlage: Für die Patienten: Einwilligung (Art. 6 Abs. 1 lit. a und Art. 9 Abs. 2 lit. a). Für die Ärzte: Einwilligung sowie Erfüllung vertraglicher Pflichten (Art. 6 Abs. 1 lit. a und b).

Datenkategorien: Gesundheitsdaten, soziale Daten, Personenstammdaten der Patienten sowie Nutzer- und Nutzungsdaten der Ärzte und Gesprächsdaten von Patienten und Ärzten

Zuständiger Verantwortlicher: AIRAdoc GmbH

Dauer: 90 Tage nach erster Erfassung der Daten oder bis zur manuellen Löschung durch den Kunden der AIRAdoc GmbH

3. Zertifizierung und Qualitätsmanagement

Art der Verarbeitung: Organisation, Ordnen, Speichern, Löschung

Zweck: Sicherheit und Rechtskonformität von AIRAdoc

Rechtsgrundlage: Einwilligung (Art. 6 Abs. 1 lit. a und Art. 9 Abs. 2 lit. a) für die Patienten und Einwilligung (Art. 6 Abs. 1 lit. a) für die Ärzte

Datenkategorien: Gesundheitsdaten, soziale Daten, Personenstammdaten der Patienten sowie Nutzer- und Nutzungsdaten der Ärzte und Gesprächsdaten von Patienten und Ärzten

Zuständiger Verantwortlicher: AIRAdoc GmbH

Dauer: Gesetzlich erforderliche Speicherdauer für Zertifizierung und QMS

Anlage 2

Wer verarbeitet meine Daten?

Bei der Nutzung von AIRAdoc arbeiten die AIRAdoc GmbH und Ihre behandelnde Praxis beziehungsweise Ihr behandelnder Arzt in bestimmten Bereichen gemeinsam. Beide Seiten legen dabei gemeinsam fest, wie Ihre Daten für die Nutzung von AIRAdoc verarbeitet werden.

Die gemeinsam Verantwortlichen sind:

AIRAdoc GmbH

Am Biopark 13
93053 Regensburg

Ihre Praxis oder Ihr behandelnder Arzt**An wen kann ich mich bei Fragen zum Datenschutz wenden?**

Sie können sich an AIRAdoc oder an Ihre Praxis beziehungsweise Ihren behandelnden Arzt wenden. Ihre Anfrage können Sie an jede der beiden Stellen richten.

Datenschutzbeauftragter der AIRAdoc GmbH:

Jonathan Bollig
Am Biopark 13
93053 Regensburg
datenschutz@airadoc.com

Datenschutzkontakt Ihrer Praxis oder Ihres Arztes:**Warum werden meine Daten verarbeitet?**

AIRAdoc unterstützt medizinische Praxen bei der Erstellung und Bearbeitung medizinischer Dokumentation. Dafür können Daten eingegeben, gespeichert, geordnet, verändert, ausgelesen und gelöscht werden.

Die Verarbeitung kann insbesondere folgende Daten umfassen:

- Gesundheitsdaten und andere Informationen zu Ihrer Behandlung,
- soziale Daten und persönliche Stammdaten,
- Gesprächsinhalte und Audioaufnahmen,
- Daten, die für die Nutzung der Software erforderlich sind.

Ihre Gesundheitsdaten werden nur verarbeitet, wenn hierfür eine geeignete Rechtsgrundlage besteht. Grundlage ist insbesondere Ihre Einwilligung in die Verarbeitung Ihrer Gesundheitsdaten. Für die Nutzung von AIRAdoc durch das medizinische Personal können zusätzlich vertragliche Verpflichtungen und Einwilligungen eine Rolle spielen.

Welche Aufgaben haben AIRAdoc und meine Praxis?

Ihre Praxis oder Ihr behandelnder Arzt nimmt Daten auf, gibt sie in AIRAdoc ein und kann sie ändern oder löschen.

AIRAdoc stellt die Software bereit und verarbeitet die Daten, damit die vereinbarten Funktionen genutzt werden können. Dazu gehören beispielsweise das Speichern, Ordnen, Auslesen und Bearbeiten der eingegebenen Informationen.

Für die Sicherheit, Rechtskonformität und Weiterentwicklung der Produktqualität können bestimmte Daten außerdem für Zertifizierungs- und Qualitätsmanagementzwecke verarbeitet werden. Dabei sollen möglichst anonymisierte, zusammengefasste oder pseudonymisierte Daten verwendet werden.

Wie lange werden meine Daten gespeichert?

Die Daten werden grundsätzlich spätestens 90 Tage nach ihrer ersten Erfassung gelöscht. Ihre Praxis oder Ihr behandelnder Arzt kann Daten auch früher manuell löschen.

Für bestimmte Daten, die für gesetzliche oder regulatorische Nachweise zur Zertifizierung und zum Qualitätsmanagement erforderlich sind, können längere gesetzliche Aufbewahrungsfristen gelten.

Werden andere Dienstleister eingesetzt?

AIRAdoc setzt für einzelne Aufgaben spezialisierte Dienstleister ein. Dazu können beispielsweise Dienstleister für Hosting, Transkription oder die Verarbeitung von Inhalten mit KI-Systemen gehören.

Eine aktuelle Übersicht dieser Dienstleister und der jeweiligen Verarbeitungen finden Sie auf der Website von AIRAdoc. Ihre Praxis oder Ihr behandelnder Arzt stellt Ihnen außerdem die für deren Verarbeitung erforderlichen Informationen zur Verfügung.

Welche Rechte habe ich?

Sie können jederzeit Auskunft über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten verlangen. Außerdem können Sie – soweit die gesetzlichen

Voraussetzungen erfüllt sind – die Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten verlangen.

Sie können einer Verarbeitung widersprechen, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen dafür vorliegen. Wenn die Verarbeitung auf Ihrer Einwilligung beruht, können Sie diese Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen. Die Verarbeitung, die bis zum Widerruf rechtmäßig erfolgt ist, bleibt davon unberührt.

Sie können Ihre Datenschutzrechte gegenüber AIRAdoc oder gegenüber Ihrer Praxis beziehungsweise Ihrem behandelnden Arzt geltend machen. Die Stelle, an die Sie sich wenden, stimmt sich bei Bedarf mit der jeweils anderen Stelle ab.

Wenn Sie der Ansicht sind, dass Ihre Daten nicht rechtmäßig verarbeitet werden, können Sie sich außerdem bei einer Datenschutzaufsichtsbehörde beschweren.

Wo erhalte ich weitere Informationen?

Weitere Informationen erhalten Sie bei AIRAdoc, bei Ihrer Praxis beziehungsweise Ihrem behandelnden Arzt sowie in der jeweils aktuellen Datenschutzerklärung und der Übersicht der eingesetzten Dienstleister.